

Montag, 2. Juni 1969

Zollfreie Verbindungsstrasse  
zwischen Lörrach und Weil  
über schweizerisches Gebiet.

Politisches Departement. Antrag vom 12. Mai 1969 (Beilage).  
Departement des Innern. Mitbericht vom 20. Mai 1969  
(Einverstanden).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 20. Mai 1969  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. Mai 1969  
(Einverstanden).  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
22. Mai 1969 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und  
mit Zustimmung des Departementes des Innern, des Justiz- und Polizei-  
departementes, des Finanz- und Zolldepartementes und des Verkehrs-  
und Energiewirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Politischen Departementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Erwägungen dieses Beschlusses dienen als Instruktionen für die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluss im Raume Basel und über einen Vertrag bezüglich der zollfreien Verbindungsstrasse Lörrach - Weil über schweizerisches Gebiet.
3. Es wird eine Verhandlungsdelegation gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Vertreter des Bundes:

- Minister E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departementes, Delegationsleiter;
- Prof. Dr. M. Baumgartner, Chef der Rechtsabteilung der Oberzolldirektion, stellvertretender Delegationsleiter;
- Dr. F. Endtner, Sektionschef Ia des Amtes für Strassen- und Flussbau;
- Dr. C. A. Markees, Sektionschef Ia der Polizeiabteilung;
- B. Dubois, diplomatischer Mitarbeiter des Politischen Departementes, Sekretär der Delegation;

Vertreter des Kantons Basel-Stadt:

- Regierungsrat M. Wullschleger, Vorsteher des Baudepartementes des Kantons Basel-Stadt;

- 2 -

- Regierungsrat Dr. L. Burckhardt, Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Basel-Stadt;
- Dr. A. Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartementes;
- W. Wenk, Präsident des Gemeinderates von Riehen BS.

Der Delegationsleiter ist ermächtigt, nach Bedarf Experten beizuziehen.

Die Vergütungen an die Delegationsmitglieder des Bundes werden vom Personalamt im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst des Politischen Departementes festgelegt. Die Kosten der Vertreter des Kantons Basel-Stadt werden von diesem getragen.

4. Der Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation ist ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt einen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Durchgangsverkehrs auf der Strasse zwischen Lörrach und Weil über schweizerisches Gebiet abzuschliessen.

Protokollauszug an das Politische Departement (Rechtsdienst 5); an das Departement des Innern (2) (Amt für Strassen- und Flussbau 4); an das Justiz- und Polizeidepartement (2) (Polizeiabteilung 3); an das Finanz- und Zolldepartement (8) (Oberzolldirektion 3); an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 3 und Amt für Verkehr 3); an die Bundeskanzlei zwecks Erstellung der Vollmacht für Minister Emmanuel Diez.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schwaner

p.B.11.11.A.7.1.-DS/ak

3003 Bern, den 7. Mai 1969

A n d e n B u n d e s r a tZollfreie Verbindungsstrasse  
zwischen Lörrach und Weil  
über schweizerisches Gebiet

Aufgrund des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet vom 27. Juli 1852 (BS 13, 257) ist die Schweiz verpflichtet, den Bau einer zollfreien Verbindungsstrasse zwischen Lörrach und dem Wiesenthal mit Weil über schweizerisches Gebiet zu dulden. Diese Strasse ist bisher nicht gebaut worden. Zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Regierungspräsidium Südbaden ist am 27. Oktober 1967/16. September 1968 eine Vereinbarung betreffend Bau, Betrieb und Unterhaltung der Verbindungsstrasse zwischen Weil und Lörrach zustande gekommen. Diese Vereinbarung mit rein technischem Inhalt wird gemäss Art. 102, Ziff. 7 BV noch vom Bundesrat zu genehmigen sein. Sie bedarf der Ergänzung durch einen Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der das Bundesrecht beschlagenden Fragen (insbesondere Zoll, Kompetenzen deutscher Behörden auf schweizerischem Gebiet, Gerichtsbarkeit über die auf dem schweizerischen Teilstück der Strasse begangenen strafbaren Handlungen, Einschränkung des Postregals, Aufhebung einzelner Bestimmungen des Vertrages von 1852). Von deutscher Seite liegt der Entwurf vom 15. September 1968 zu einem solchen Staatsvertrag vor, der von den interessierten Bundesstellen (Rechtsdienst des Politischen Departements, Amt für Strassen- und Flussbau, Polizeiabteilung, Oberzolldirektion, Generalsekretariat des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, Amt für Verkehr) und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als geeignete Verhandlungsgrundlage betrachtet wird. Einem baldigen Vertragsschluss stünde somit nichts entgegen.

./.

Das Projekt der Verbindungsstrasse muss indessen in einem grösseren Zusammenhang, der auch den Zusammenschluss der schweizerischen und der deutschen Autobahn im Raume Basel einschliesst, geprüft werden. Die Frage, an welchem Grenzpunkt die beiden Autobahnen zusammengeschlossen werden sollen, ist noch offen, obwohl die Schweiz schon 1965 der Bundesrepublik Deutschland Vorschläge unterbreitet hat, die auf einer von den technischen Experten beider Staaten ausgearbeiteten Konzeption beruhen und die die Grundlage für das vom Bundesrat 1968 genehmigte generelle Projekt der Nationalstrasse N 2 im Raume Basel bis zur Landesgrenze bilden. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher zu diesen Vorschlägen nicht Stellung genommen. Die Linienführung der Autobahn kann Rückwirkungen auf diejenige der zollfreien Strasse haben. Am 14. Februar 1969 hat eine Aussprache zwischen einer Delegation der Regierung des Kantons Basel-Stadt und Vertretern der Bundesverwaltung stattgefunden, an der übereinstimmend der Schluss gezogen wurde, der beste Weg, Klarheit über die deutschen Absichten bezüglich der Autobahn und der Koordinierung der beiden Strassenprojekte zu gewinnen, liege darin, den deutschen Behörden die Eröffnung von Verhandlungen über ihren Vertragsentwurf zur zollfreien Strasse vorzuschlagen, bei denen auch die Probleme des Autobahnanschlusses zur Sprache kommen können. Nachdem zudem ein Vertreter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mündlich am 27. März 1969 auf Weisung seiner Regierung Besprechungen im Monat Juni 1969 anregte, antwortete das Politische Departement grundsätzlich positiv.

Für die vorgesehenen Verhandlungen ist nunmehr eine Delegation zu bestellen, und es sind ihr Instruktionen zu erteilen. Im Hinblick auf den erweiterten Fragenkomplex der ersten Besprechungen - Koordinierung des Autobahnanschlusses mit der zollfreien Strasse und Eingehen auf den deutschen Vertragsentwurf zur zollfreien Strasse - hat die Delegation Vertreter der an beiden Fragen interessierten Stellen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt zu umfassen, wobei durchaus möglich ist, dass später die Verhandlungen nach Sachgebieten getrennt in Arbeitsgruppen weitergeführt werden, und dass für besondere technische Fragen Experten beigezogen werden. Im Vordergrund

- 3 -

stehen jedenfalls Fragen, von denen die meisten völkerrechtlicher Natur sind oder doch Rückwirkungen auf die Abfassung eines Staatsvertrages haben, weshalb für die Leitung der schweizerischen Delegation wie in entsprechenden Fällen dem Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departements zu übertragen ist.

Das primäre schweizerische Interesse liegt darin, Klarheit über die Frage des Autobahnzusammenschlusses zu gewinnen und zu einer Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland darüber zu gelangen. Das deutsche Interesse liegt vorwiegend beim Abschluss des Vertrages über die zollfreie Strasse, die zu dulden die Schweiz verpflichtet ist, und zu dem der deutsche Entwurf eine geeignete Verhandlungsgrundlage darstellt. Rechtlich besteht zwischen den beiden Projekten kein Zusammenhang, wohl aber sachlich. Unter diesen Umständen ist die schweizerische Delegation zu beauftragen, in den Verhandlungen sowohl den Autobahnzusammenschluss im Raume Basel abzuklären und nach Möglichkeit eine für die Schweiz günstige Lösung auf der Grundlage des vom Bundesrat 1968 genehmigten generellen Projektes vorzusehen, als auch die noch offenen Fragen bezüglich des Vertrages über die zollfreie Strasse zu erörtern, wobei der Delegationsleiter ermächtigt wird, einen solchen Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Die oben genannten Bundesstellen sind vorgängig dieses Antrages begrüsst worden und ihre Bemerkungen sind darin berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt stimmt ihm ebenfalls zu.

Das Politische Departement beehrt sich zu

b e a n t r a g e n :

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Erwägungen dieses Beschlusses dienen als Instruktionen für die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzusammenschluss im Raume Basel und über einen

./.

Vertrag bezüglich der zollfreien Verbindungsstrasse Lörrach - Weil über schweizerisches Gebiet.

3. Es wird eine Verhandlungsdelegation gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Vertreter des Bundes:

Minister E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departements, Delegationsleiter,

Prof. Dr. M. Baumgartner, Chef der Rechtsabteilung der Oberzolldirektion, stellvertretender Delegationsleiter,

Dr. F. Endtner, Sektionschef Ia des Amtes für Strassen- und Flussbau,

Dr. C. A. Markees, Sektionschef Ia der Polizeiabteilung,

B. Dubois, diplomatischer Mitarbeiter des Politischen Departements, Sekretär der Delegation.

Vertreter des Kantons Basel-Stadt:

Regierungsrat M. Wullschleger, Vorsteher des Baudepartements des Kantons Basel-Stadt,

Regierungsrat Dr. L. Burckhardt, Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt,

Dr. A. Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements,

W. Wenk, Präsident des Gemeinderates von Riehen/BS.

Der Delegationsleiter ist ermächtigt, nach Bedarf Experten beizuziehen.

Die Vergütungen an die Delegationsmitglieder des Bundes werden vom Personalamt im Einvernehmen mit dem Rechtsdienst des Politischen Departements festgelegt. Die Kosten der Vertreter des Kantons Basel-Stadt werden von diesem getragen.

- 5 -

4. Der Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation ist ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt einen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Durchgangsverkehrs auf der Strasse zwischen Lörrach und Weil über schweizerisches Gebiet abzuschliessen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Geht zum Mitbericht an:

- Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau)
- Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung)
- Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Amt für Verkehr).

Protokollauszüge in je 2 Exemplaren an:

- Politisches Departement (Rechtsdienst)
- Departement des Innern (Amt für Strassen- und Flussbau)
- Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung)
- Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Amt für Verkehr)
- Bundeskanzlei, zwecks Erstellung der Vollmacht für Minister Emmanuel Diez.